



SATZUNG

Turnverein Ochsenbach 1908 e.V.

SATZUNG

Turnverein Ochsenbach 1908 e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Doppelmitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Aussetzung der Mitgliedsrechte
- § 11 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Strukturen des Vereins
- § 14 Wahlen
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein Ochsenbach 1908 e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim-Ochsenbach, Kreis Ludwigsburg.
2. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er fördert vor allem die Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Ertüchtigung, leitet die Jugend zum Sport an und pflegt die gesellschaftlichen Belange der Mitglieder.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Niemand darf innerhalb des Vereins wegen seiner Abstammung, seines Glaubens oder seiner politischen Ansichten diskriminiert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - Aktive Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet und nehmen am Sportregelbetrieb teil
 - Passive Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet und nehmen nicht am Sportregelbetrieb teil
 - Ehrenmitglieder wurde wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen
2. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder können aktiv oder passiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches und jugendliches Mitglied kann in der Regel jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag verbunden ist ein Anerkennen der Satzung sowie der Ordnungen des Vereins.
2. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Vorstands- und Ausschussmitglieder ernannt. Gültig ist die aktuelle Ehrungsordnung.

§ 7 Doppelmitgliedschaft

Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein, in welchem der gleiche Wettkampf-/Leistungssport aktiv betrieben wird, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 1 Monat (30. November) vor Jahresende auf den 31. Dezember (im Zweifelsfalle Datum des Poststempels).
Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 30 Prozent angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
Bei einer ordentlichen Kündigung ist der Arbeitsdienst im Folgejahr noch zu leisten (+1 Regelung).
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat, sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat oder mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung im Verzug ist.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können im Rahmen des Übungsbetriebes oder nach Absprache mit dem Vorstand Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung benützen.
2. Die Mitglieder können an Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder befugt.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
5. Mutwillige und fahrlässige Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie Einrichtungen von Dritten (Stadt, Schulen, Kreis, etc.) berechtigen den Verein, Schadenersatz zu verlangen.

6. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten. Die geltenden Regelungen bzgl. Arbeitsdiensten sind zu akzeptieren.
7. Es ist die aktuelle Arbeitsdienstregelung gültig.

§ 10 Aussetzung der Mitgliedsrechte

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszweckes entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird abgebucht bzw. auf Anforderung fällig.

§ 12 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Vorstand – Führungskreis 1 (FK1)
3. Hauptausschuss – Führungskreis 1 (FK1) + Führungskreis 2 (FK2)

12.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten der Tagespresse, oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal jeden Jahres statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Kommunikationsteams und zweier Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1.2 Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 1.3 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 1.4 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird

12.2. Vorstand (FK1)

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Daneben gibt es beim TVO weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder im Vorstand.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, sofern diese nicht Bestandteil des Ausschussprotokolls sind. Dieses separate Protokoll wird vom gesamten Vorstand unterschrieben.
7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

12.3. Hauptausschuss (FK2)

Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Führungskreises 1 (FK1)
- alle Mitglieder des Führungskreises 2 (FK2)

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand mit einer Mindestfrist von drei Tagen einzuberufen und zu leiten.

- Dem Gesamtausschuss obliegt:
- die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
 - die Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Beschlüsse
 - Berufung und Aufgabenzuteilung von Fachausschüssen
- Abteilungen und Fachausschüsse werden nach Bedarf vom Hauptausschuss bestimmt.

12.4. Ehrenamtliche Tätigkeit / Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in maximaler Höhe ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit sowie die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung trifft der gesamte Vorstand.

§ 13 Strukturen des Vereins

- Vorstand – Führungskreis 1 (FK1)
Hauptausschuss – Führungskreis 1 (FK1) + Führungskreis 2 (FK2)
Übungsleiter/Trainer – Führungskreis 3 (FK3)

Funktion	gewählt/bestätigt durch FK oder Aktiven	gewählt/bestätigt durch Hauptversammlung (HV)	Dauer/ Jahre
Führungskreis 1 (FK1)		HV - gewählt	
1. Vorsitzender			4
2. Vorsitzender			4
Finanzverwaltung			4
Mitgliederverwaltung			4
Führungskreis 2 (FK2)			
Kommunikationsteam		HV - gewählt	
Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation			4
Interne Organisation/Verwaltung			4
Printmedien/Verwaltung			4
Fitness			
Abteilungsleiter	gewählt von ÜL	HV - bestätigt	2
Stellvertretender Abteilungsleiter	gewählt von ÜL		2
Kooperationen	gewählt von ÜL		2
Jugendbeauftragter	gewählt von ÜL		2
Faustball			
Abteilungsleiter	gewählt von allen Aktiven > 16	HV - bestätigt	2
Stellvertretender Abteilungsleiter	gewählt von allen Aktiven > 16		2
Sportlicher Leiter	gewählt von allen Aktiven > 16		2
Jugendbeauftragter	gewählt von allen Aktiven > 16		2
Küchenteam	von FK1 und FK2 ernannt		2
Logistik	von FK1 und FK2 ernannt		2
Jugend/Freizeit			
Abteilungsleiter	von FK1, FK2 und FK3 gewählt	HV - bestätigt	2
Stellvertretender Abteilungsleiter	von FK1, FK2 und FK3 gewählt		2

./.

Funktion	gewählt/bestätigt durch FK oder Aktiven	gewählt/bestätigt durch Hauptversammlung (HV)	Dauer/ Jahre
Führungskreis 3 (FK3)			
Übungsleiter	werden eingesetzt		
Trainer	werden eingesetzt		
Jugendausschuss	von Jugendversammlung gewählt		1
Wanderwart	von FK1 und FK2 ernannt		2
Kassenprüfer (2)		HV - gewählt	1
Sonderfunktionen			
Platzwart	von FK1 und FK2 ernannt		
Technik	von FK1 und FK2 ernannt		
Vereinsbote	von FK1 und FK2 ernannt		

§ 14 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens drei anwesende Mitglieder ein anderes Verfahren wünschen.

1. Vorstand (siehe § 13)

1. Vorsitzende/Mitgliederverwaltung und 2. Vorsitzende/Finanzverwaltung werden um 2 Jahre versetzt gewählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

2. Gewählte Hauptausschussmitglieder (siehe § 13)

3. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen. Der unterschriebene Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen erfolgen bei Bedarf, zumindest jedoch zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweise
- Geldstrafen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2026 beschlossen und mit ihrer Unterzeichnung durch den amtierenden 1. Vorsitzenden wirksam geworden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 26. Juni 2023. Sie ist allen Mitgliedern des Vereins bekanntzumachen.

Ochsenbach, den 11. April 2026